

**Kassel, 20. Dezember 2013**

Sicheres Arbeiten in der Höhe

Wer sich in einer Frontladerschaufel, auf Paletten, in Gitterboxen oder anderen selbst gebauten Einrichtungen für Arbeitseinsätze in die Höhe heben lässt, geht ein hohes Unfallrisiko ein. Immer wieder kommt es hierbei zu schweren Unfällen, zum Teil mit tödlichem Ausgang.

Der Einsatz eines vorschriftsmäßigen Arbeitskorbes für Reparatur-, Instandhaltungsarbeiten sowie zur Montage oder Reinigung an Gebäuden im landwirtschaftlichen Betrieb ist einem riskanten Leitereinsatz vorzuziehen. Werden hier jedoch Arbeitsmittel, die vom Hersteller ausschließlich für den Warentransport bestimmt sind, für die Tätigkeiten in der Höhe verwendet, kann dies lebensgefährliche Unfälle verursachen. Solche Hilfsmittel dürfen nicht zum Transport von Personen benutzt werden, und Arbeitgeber, die solche Praktiken zulassen oder gar veranlassen, handeln klar gegen geltende Vorschriften. Für das Hochheben von Personen sind nur sichere, speziell für diesen Einsatz gebaute Arbeitsmittel, wie Hubarbeitsbühnen oder vorschriftsmäßige Arbeitsplattformen erlaubt. Mit diesen Arbeiten dürfen nur besonders unterwiesene Personen beauftragt werden.

Lebensgefährlicher Unfall durch herunterfallende Gitterbox

Im November wollte ein Landwirt auf seinem Hof Äste mit der Motorsäge aus einem Baum abschneiden. Aufgrund der Baumhöhe wollte er sich mit seiner vorhandenen Gitterbox hochheben lassen und bat eine Nachbarin um Mithilfe. Diese kam mit dem eigenen Schlepper auf den Hof. Die junge Frau nahm auf Anweisung die Gitterbox auf die Gabeln des Frontladers und hob sie samt Landwirt auf die gewünschte Höhe in etwa vier Meter an. Die beiden Äste wurden abgesägt und die als Arbeitskorb verwendete Gitterbox wieder langsam abgelassen. Durch die Bewegungen des Landwirts und der Verlagerung des Schwerpunktes kippte die Box zur Seite, rutschte von den Gabeln und fiel aus etwa drei Meter Höhe auf den befestigten Hofbelag herunter. Der Landwirt erlitt mehrere Wirbel- und Rippenbrüche, Kopfverletzungen und einen Oberschenkelhalsbruch. Unfallursache: Die als Arbeitskorb benutzte Gitterbox war nicht als Personenaufnahmemittel geeignet, da unter anderem die Forderungen nach einer mindestens 1000 mm hohen Umwehrung und einer formschlüssigen Verbindung mit der Gabel nicht erfüllt waren.

Tödlicher Unfall von Senior durch herunterfallende Gitterbox

Am Unfalltag sollten durch einen Beschäftigten des Betriebes und dessen 70-jährigen Vater Aufräumarbeiten auf dem landwirtschaftlichen Hofgelände verrichtet werden. Dabei sollten auch in einer Gitterbox stehende Holzbretter auf den Tennenboden gebracht werden. Die Box hatte zwar an ihrer Unterseite Aufnahmetaschen für Gabelzinken, diese waren jedoch durch eine Anbaugabel des Schlepperfrontladers belegt. Auch um Zeit zu sparen, wurden diese nicht entfernt, sondern die Zinken des Gabelstaplers neben die belegten Aufnahmetaschen gesetzt. Der Beschäftigte fuhr die Box vor die Tenne, der Senior bestieg die Gitterbox

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 KasselTelefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244Internet www.svlfg.deE-Mail kommunikation@svlfg.de**Pressesprecher**
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106**stellv. Pressesprecherin**
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

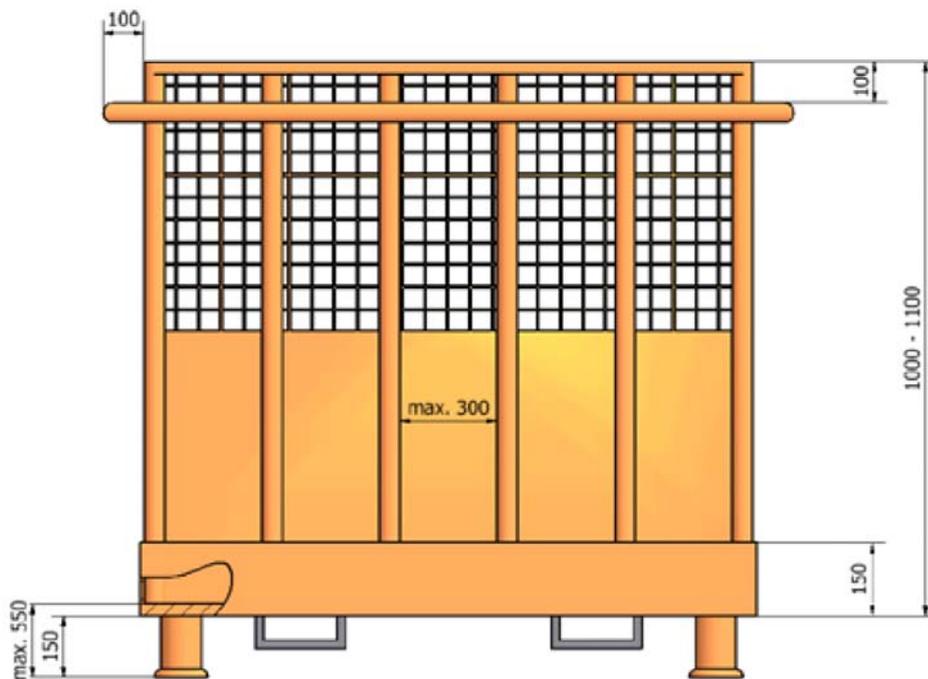
Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 KasselTelefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70Internet www.zla.de

und wurde auf circa 3,50 Meter Höhe vor die obere Luke angehoben. Dann stellte der Fahrer den Stapler fest und stieg ab, um über eine Treppe auf den Tennenboden zu gehen und dem Vater beim Ausladen zu helfen. Aufgrund der Bewegungen des Mannes in der Gitterbox, des großen seitlichen Überstandes von Außenkante Gitterbox zu Staplerzinken sowie des ungesicherten, außermittigen Standpunktes auf den Gabelzinken kippte diese plötzlich seitlich ab. Der Verletzte stürzte auf den befestigten Hofbelag und die Gitterbox samt Inhalt fiel auf ihn. Hierbei erlitt er schwere äußere und innere Verletzungen aufgrund derer er später im Krankenhaus verstarb. Unfallursache: Die Gitterbox war nicht als Personenaufnahmemittel geeignet. Zudem wurden unter Missachtung der Kipp- bzw. Abrutschgefahren die Aufnahmeta-schen der Gitterbox nicht verwendet und der Fahrer hatte entgegen der Vorschrift seinen Platz bei hochgefahrener Arbeitsbühne verlassen.

Anforderungen an Arbeitsplattformen

Bei der Verwendung von Arbeitskörben oder -plattformen gilt die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Danach ist zum Heben von Personen über drei Meter eine Baumusterprüfung erforderlich, die jedoch entfallen kann, wenn die Arbeitsplattformen nicht angebaut, sondern zum Beispiel mit der Palettengabel eingesetzt werden. Nur im Einzelfall darf das Heben von Personen mit Arbeitsplattformen mit hierfür nicht vorgesehenen Hubeinrichtungen an Traktoren erfolgen, wenn eine Verwendung von bestimmungsgemäß für das Heben von Personen vorgesehener Arbeitsmittel nicht möglich ist oder eine höhere Gefährdung (z. B. Leiter) beinhaltet. Das Merkblatt LSV-Information T 01 ist zu beachten. Die Informationsschrift finden Sie unter www.svlfg.de > service > Broschüren > Prävention > [LSV-Informationen/Technische Informationen](#).



Maße der Arbeitsplattform in mm

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de

Es muss eine Arbeitsplattform verwendet werden, die für diesen Zweck gebaut und in Verkehr gebracht wurde und mit einer Absturzsicherung ausgerüstet ist. An der Arbeitsplattform muss die zulässige Zuladung angegeben sein. Sie muss mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein Verschieben oder Herunterrutschen von den Gabelzinken verhindert. Die Absturzsicherung gilt als ausreichend, wenn die Arbeitsbühne mit einer festen Umwehrung ausgerüstet ist. Diese Forderung schließt ein, dass sich bewegliche Teile der Absturzsicherung nicht nach außen schwenken lassen und in der Schutzstellung gegen unbeabsichtigte Lageveränderung gesichert sind. Seile und Ketten dürfen als Absturzsicherung nicht verwendet werden. Ein Verschieben oder Herunterrutschen wird durch eine formschlüssige Verbindung hinter dem Gabelrücken oder dem Gabelträger verhindert, zum Beispiel mit Hilfe von Bügeln, Klinken, Ketten, Bolzen oder einsteckbaren Stangen, die gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind. Ist der Handlauf mit einer Holzauflage versehen, kann die Arbeitsplattform für Motorsägeneinsätze benutzt werden.

Anforderungen an Frontlader

Der Frontlader muss eine ausreichende Standsicherheit vorweisen und mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet sein. Diese verhindert ein ungewolltes Absinken im Falle des Versagens eines Hydraulikschlauches. Zudem muss eine mechanische Parallelführung vorhanden sein, damit beim Heben und Senken des Arbeitskorbes die Standfläche des Korbes parallel zur Standfläche des Schleppers bleibt.

Organisatorische und personenbezogene Maßnahmen

Durch Warnschilder am Gerät ist darauf hinzuweisen, dass der Aufenthalt unter der Plattform unzulässig ist, die Fahrgeschwindigkeit bei besetzter Plattform maximal 1 km/h betragen darf und zu elektrischen Freileitungen die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Eine Betriebsanweisung mit weiteren technischen Angaben und Hinweisen über die sichere Verwendung muss vorhanden sein, die dem Bedienpersonal jederzeit zugänglich ist. Beim Einsatz ist es wichtig, dass zwischen dem Fahrer und Personen auf dem Arbeitskorb eine einwandfreie Verständigungsmöglichkeit bestehen. Ferner darf der Fahrer seinen Platz auf dem Schlepper bei hochgefahrener Arbeitsplattform nicht verlassen und ihn mit Besetzung auch nicht verfahren.

*Marion Nesselrath,
Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau*

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de



Bei solchen Arbeiten ist ein schwerer Unfall vorprogrammiert. Arbeitgeber, die solche Praktiken zulassen oder gar veranlassen, handeln grob fahrlässig.

Foto: Nesselrath



Am Unfalltag wollte der Verletzte Äste aus einem Baum abschneiden. Die beim Unfall verwendete Gitterbox wurde mittels der Gabeln am Frontlader angehoben. Sie war jedoch nicht als Personenaufnahmemittel geeignet.

Foto: Nesselrath



Arbeitskorb mit einer Geländerhöhe von 1 Meter und einer Holzauflage auf dem Handlauf.

Foto: Strack

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Telefon 0561 9359-0
Fax 0561 9359-244
Internet www.svlfg.de
E-Mail kommunikation@svlfg.de

Pressesprecher
Dr. Erich Koch
Telefon: 0561 9359-106

stellv. Pressesprecherin
Martina Opfermann-Kersten
Telefon: 0561 9359-171

Zusatzversorgungskasse (ZLA) und Zusatzversorgungswerk (ZLF)

Druseltalstraße 51
34131 Kassel

Telefon 0561 93279-0
Fax 0561 93279-70
Internet www.zla.de